



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren vom 13. November 2019

Auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren vom 13. November 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	
1	Personaleinsatz 1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2) 1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 2.1) 1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde Stunde Stunde	58,00 88,00 36,00
2 2.1 2.2	Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung) Fahrzeuggruppe klein bis 3,5 to Fahrzeuggruppe groß ab 3,5 to	Fahrzeug Stunde Stunde	 38,00 62,00
3	Einsatzmittel Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlösch- und Ölbindemittel einschl. Entsorgung o. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Ölstopschläuchen, Auffangbehältern o. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.		

4	Gestellung von Brandsicherheitswachen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren	Stunde	36,00
Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	
5	Pauschalierte Einsatzarten Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung Ungeprüfte Weiterleitung einer ungeprüften Brandmeldung durch den Sicherheitsdienst	pauschal	876,00
		pauschal	876,00
6	Sonstiges Sofern zur Bewältigung eines kostenpflichtigen Einsatzes Dritte beauftragt bzw. ergänzend hinzugezogen werden, sind diese – ggf. durch Rechnung nachgewiesenen- Kosten neben den Kosten der Feuerwehr zu erstatten.		

§2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer